Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

№ 29.

München, den 3. August 1889.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 31. Juli 1889, Anstellung von nicht civilversorgungsberechtigten Mannschaften der k. Gendarmerie im subalternen Civildienste betreffend. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme fremder Dekorationen.

Nr. 9,476.

Bekanntmachung, Anstellung von nicht civilversorgungsberechtigten Mannschaften der k. Gendarmerie im subalternen Civildienste betr.

K. Staatsministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern, K. Staatsministerium der Justiz, K. Staatsministerium des Innern, K. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, K. Staatsministerium der Finanzen und K. Kriegsministerium.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben zur Hebung des Institutes der Gendarmerie Allerhöchst anzuordnen geruht, daß von nun an, unter fortdauernder Geltung der mit der Bekanntmachung vom 11. September 1882 (Ges.- u. Verord.-Bl. S. 507) verkündeten „Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern", jene nicht civilversorgungsberechtigten Gendarmen,